

Die Garantiever sicherung für gebrauchte Spielekonsolen Ihre Versicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsangebots der HDI Global SE. Diese Informationen sind nicht vollständig. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie in den angehängten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Informationspflicht des Vermittlers nach VAG 45

GameStop Schweiz GmbH
Seefeldstrasse 69
CH-8008 Zürich

ist für das obenerwähnte Versicherungsprodukt Vermittlungspartnerin der HDI Global SE mit Sitz in Zürich. Sie hat mit der HDI Global SE eine Vermittlungsvereinbarung abgeschlossen und erhält für ihre Vermittlungstätigkeit eine Entschädigung. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die HDI Global SE. Die notwendigen Daten für den Abschluss dieser Versicherung werden der HDI Global SE, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Über die genaue Datenverwendung informiert Sie HDI Global SE.

Abmachungen oder Zusagen seitens GameStop Schweiz GmbH sind für HDI Global SE nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.

Wer ist Versicherungsträger?

HDI Global SE
Niederlassung Schweiz
Dufourstrasse 46
8008 Zürich

nachstehend „HDI“, eine europäische Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Hannover und Niederlassung in Zürich (www.hdi.global).

Wer ist Vermittlungspartner?

GameStop Schweiz GmbH
Seefeldstrasse 69
CH-8008 Zürich

nachstehend „GameStop“.

Weitere Ansprechpartner?

SPB Deutschland GmbH / GameStop Schweiz
Mühlsteig 36 • D-90579 Langenzenn

SPB Deutschland GmbH,
Geschäftsführer: Christian Engelhard und Leif Krieglsteiner,
Sitz der Gesellschaft: Langenzenn – Handelsregister Fürth/Bayern HRB 13618,

GameStop hat SPB zum Ansprechpartner deren Kunden, die eine Garantiever sicherung für gebrauchte Spielekonsolen abgeschlossen haben, ernannt. Der HDI hat mit der SPB eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die administrative Abwicklung, Schadenbearbeitung sowie den Datenaustausch abgeschlossen. Dazu gehört insbesondere das Prämieninkasso, die Schadenanmeldung und -bearbeitung sowie die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Bearbeitung von Umzugsmeldungen, Kontoänderungen.

Wo und wann kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann unmittelbar beim Kauf einer gebrauchten Spielekonsole, in einer Verkaufsstelle von GameStop abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Versicherungsabschluss mehr möglich.

Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer/in ist der Käufer der Spielekonsole oder diejenige Person, welche sich für die in einer Verkaufsstelle der GameStop erworbene Spielekonsole auf der Webseite „www.gamestopch.spb-deutschland.de“ registrieren lässt. Der Versicherungsnehmer muss im Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Was ist versichert? Welches sind die versicherten Leistungen?

Versichert ist nach Ablauf von 12 Monaten nach Kaufdatum die im Kaufbeleg bezeichnete, gebrauchte von GameStop aufbereitete Spielekonsole gegen Beschädigung oder Zerstörung durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den ursprünglichen Gerätepreis (Kaufpreis ohne Vergünstigung), im Maximum jedoch auf die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme.

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantiever sicherung befindet sich in der Schweiz, und zwar am jeweiligen Wohnsitz des Versicherungsnehmers (AVB A4).

Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Die Prämie ist unverzüglich nach Abschluss der Garantiever sicherung zu zahlen (AVB B3).

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich (AVB B4):

- das versicherte Gerät zu schützen;
- nach Schadeneintritt innerhalb von 5 Arbeitstagen die SPB zu kontaktieren, welche den Schadenfall abwickelt;
- im Schadenfall das versicherte Gerät inkl. des vollständigen serienmässigen Zubehörs vorzulegen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 12 Monaten nach Kaufdatum für eine Dauer von 12 Monaten und endet nach dieser Dauer automatisch. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich (AVB B2).

Welche Daten werden HDI zur Verfügung gestellt und verwendet?

Im Rahmen des Versicherungsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhält der HDI Kenntnis von folgenden Daten:

- **Kundendaten**
Anrede, Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Gerätemarke, Geräteseriennummer, Kaufdatum, Gerätepreis - gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- **Angaben zum versicherten Risiko**
werden in elektronischer Form abgelegt;
- **Vertragsdaten**
Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.;
- **Zahlungsdaten**
Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw. - gespeichert in Inkassodatenbanken;
- **allfällige Schadendaten**
Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw. - gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

HDI verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

HDI ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich Mit-, Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. HDI ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der HDI Global SE gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen, sofern sie die Marketingnutzung bei der Registrierung nicht abgelehnt haben.

Sonstige Bestimmungen – Datenschutz

Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass GameStop und SPB Daten des Versicherungsnehmers, die sie vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsvertragsabschlusses sowie im Laufe der Verwaltung des Versicherungsvertrages erhalten, ausschließlich für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung bearbeiten.

Diesbezügliche Auskunftsbeglehen gemäss Art. 8 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) können vom Versicherungsnehmer direkt gegenüber GameStop und/oder SPB geltend gemacht werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (01.2022)

Garantieversicherung für gebrauchte Spielekonsolen

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Geräte

1. Versichert ist nach Ablauf von 12 Monaten nach Kaufdatum die im Kaufbeleg genannte, gebrauchte von GameStop aufbereitete Spielekonsole inklusive Zubehörteile für den privaten Gebrauch, welche in einer Verkaufsstelle von GameStop gekauft und für die eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.
2. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für folgende Elemente der versicherten Spielekonsole, welche vom Hersteller geliefert und vorinstalliert wurden:
 - Die Zentraleinheit sowie sämtliche Karten und internen Bauteile
 - Das eventuell in die Spielekonsole oder VR-Brille integrierte Display
 - Das Betriebssystem und das Software-Package (ausgenommen Spiele-Software)
3. Wird die versicherte Spielekonsole während der Garantiephase (innerhalb 12 Monate nach Kauf des Geräts) wegen eines Garantiefalles ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das Ersatzgerät über.

A2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht, nach Ablauf von 12 Monaten nach Kauf der Spielekonsole für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes durch:
 - Produktionsfehler
 - Konstruktionsfehler
 - Materialfehler

A3 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz für
 - Die direkten oder indirekten Folgen der Zerstörung oder des Verlusts von Datenbanken, Dateien, Softwareprogrammen oder Spielen während eines Schadens oder im Anschluss an diese.
 - Die Rückgewinnung oder Neuinstallation von Datenbanken, Dateien, Softwareprogrammen oder Spielen auf der ursprünglich versicherten Spielekonsole oder auf dem Ersatzgerät.
 - Das absichtliche Beschädigen der versicherten Spielekonsole.
 - Schäden, Versagen oder Fehler, die auf Unfälle elektrischer Art zurückzuführen sind.
 - Schäden, die auf die Änderung der ursprünglichen Merkmale der versicherten Spielekonsole zurückzuführen sind.
 - Schäden in Zusammenhang mit Trockenheit, Feuchtigkeit, Korrosion, Vorliegen von Staub, externen elektrischen Überspannungen (Blitzschlag) oder einer übermäßigen Temperatur.
 - Schäden, die auf die Nichteinhaltung der Gebrauchs- und Instandhaltungsanweisungen, die in dem Herstellerhandbuch des garantierten Geräts stehen, zurückzuführen sind.
 - Schäden, die im Anschluss an das Öffnen und an das Ändern des Inhalts der Zentraleinheit oder der internen Peripheriegeräte auftreten.
 - Schäden, die sich aus einer Programmänderung, einer Änderung der Datenparametrierung, aus dem Fehler einer Software ergeben.
 - Schäden die auf die Einbindung des versicherten Geräts in ein Netzwerk oder auf einen Computervirus zurückzuführen sind.
 - Schäden, die im Laufe der Installation oder Montage des versicherten Geräts auftreten oder wenn dieses einem Installateur, einem Reparaturfachmann, die nicht von SPB zugelassen sind, anvertraut wird.
 - Schäden, bei welchen der Begünstigte das betroffene versicherte Gerät nicht aushändigen kann.

- Schäden, die vom Reparaturfachmann im Rahmen der Herstellergarantie verursacht werden.
- Schäden an den Softwareprogrammen.
- Schäden an nicht versicherten Zubehörteilen und Verbrauchsgütern in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Spielekonsole, mit Ausnahme des externen Netzteils oder der Batterie, die ursprünglich mit der versicherten Spielekonsole geliefert wurden.
- Schäden an den Gamepads des versicherten Geräts (mit Ausnahme der Gamepads des Typs Nintendo Switch bzw. Wii U oder vergleichbare Gamepads).
- Kosten für Kostenvoranschläge, Inbetriebnahme, Reparatur oder Versand, die der Versicherungsnehmer ohne vorherige Genehmigung von SPB eingeht.
- Einstellungen, die für den Versicherungsnehmer zugänglich sind, ohne Demontage des versicherten Geräts.
- Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie fallen.

2. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A4 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

1. Die Versicherung gilt weltweit.
2. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantiever sicherung befindet sich in der Schweiz, und zwar am Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
3. Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz, nach Abschluss der Versicherung, ins Ausland, läuft die Versicherung weiter. Der Kunde hat der SPB seinen neuen Wohnsitz zu melden.

A5 Versicherte Ersatzleistungen

1. Die versicherte Spielekonsole inklusive Zubehörteile ist zum Gerätepreis (Kaufpreis ohne Vergünstigungen) versichert, wobei die maximale Ersatzleistung auf die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme begrenzt ist.
2. Es wird nur ein Schaden während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entschädigt.
3. Der Versicherungsnehmer ist einverstanden, dass die beschädigte Spielekonsole, welche Gegenstand einer Rückerstattung war, mit der Erbringung der versicherten Leistung in das Eigentum von SPB übergeht.

A6 Selbstbehalt

1. Wird die beschädigte Spielekonsole der SPB nicht vollständig mit dem serienmässigen Zubehör vorgelegt, wird ein Selbstbehalt von 10% des Gerätepreises fällig.

B Verschiedene Bestimmungen

B1 Abschluss der Versicherung

1. Die Versicherung kann nur unmittelbar beim Kauf einer gebrauchten Spielekonsole abgeschlossen werden. GameStop händigt dem Versicherungsnehmer, zusammen mit der Kaufquittung, eine Versicherungsbestätigung aus.
2. Der Versicherungsnehmer muss die Garantiever sicherung auf der Webseite www.gamestopch.spb-deutschland.de innerhalb von 15 Tagen nach der Bezahlung der Prämie mit einem Aktivierungscode, der ihm von GameStop beim Versicherungsabschluss ausgehändigt wird, aktivieren. Der Versicherungsnehmer erhält gleich nach der Aktivierung ein Bestätigungsemail zugesendet.
- 2.1 Der Versicherungsnehmer muss die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Versicherungsbestätigung, ein Exemplar des Bestätigungsemails und die GameStop-Rechnung, die die Bezahlung der versicherten Spielekonsole und die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweist, aufbewahren.
3. Das Abschlussdatum der Versicherung entspricht der GameStop-Rechnung.
4. Mit dem Abschluss der Garantiever sicherung wird jeweils nur eine Spielekonsole versichert.

B2 Beginn und Ende der Versicherung

1. Der Versicherungsvertrag beginnt mit Begleichung der Prämie, welche unmittelbar bei Versicherungsabschluss zu zahlen ist.
2. Die Versicherungsdeckung tritt am darauffolgenden Tag nach Ablauf von 12 Monaten ab Kaufdatum für 12 Monate in Kraft, erlischt danach und kann nicht verlängert werden.
 - 2.1 Wird die versicherte Spielekonsole während der Dauer der Herstellergarantie (innerhalb 12 Monate nach Kauf der Spielekonsole) wegen eines Garantiefalles ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das Ersatzgerät über. Dies bedeutet, dass das Ersatzgerät unter denselben Bedingungen wie die ursprünglich versicherte Spielekonsole, das anfänglich auf dem Kaufbeleg erwähnt wird, versichert ist.
3. Wird während der Garantievericherung von 12 Monaten ein versicherter Schadenfall geltend gemacht, erlischt die Versicherungsdeckung nach dessen Erledigung. Dies bedeutet, dass lediglich ein Schaden für die versicherte Spielekonsole gedeckt ist.
4. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss schriftlich bei der SPB kündigen. Die Versicherung wird durch die SPB annulliert und dem Versicherungsnehmer die Prämie zurückerstattet.

B3 Prämienzahlung

1. Die Prämie wird einmalig für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bei GameStop bezahlt.

B4 Leistungsbeanspruchung

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - 1.1 die Pflicht, bei Schadeneintritt die SPB spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen (außer unvorhergesehenem Ereignis oder höhere Gewalt) zu kontaktieren.

Die SPB kann wie folgt kontaktiert werden:

- über Internet: www.schadenmeldung.spb-deutschland.de
- per Telefon: 0840 - 225 565

Servicezeit von Montag bis Freitag (ausser an gesetzlich arbeitsfreien Tagen und/oder Feiertagen und ausser bei gesetzlichem oder vorschriftsmäßigem Verbot) von 8:00 bis 17:00 (Rufnummer zum Ortstarif, regionalen oder nationalen Tarif, je nach Angebot der verschiedenen Provider)

- auf dem Postweg:
SPB Deutschland GmbH / GameStop Schweiz
Mühlsteig 36
D-90579 Langenzenn
- per E-Mail: gamestop@spb-deutschland.de

- 1.2 für die Erhaltung und Rettung des versicherten Objekts und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der SPB zu befolgen
- 1.3 im Schadenfall die versicherte Spielekonsole inkl. des vollständigen serienmässigen Zubehörs der SPB vorzulegen, sonst wird ein Selbstbehalt gem. Art. A6 fällig.
2. Wenn der Versicherungsnehmer versäumt hat, sich zu registrieren, hat er ferner
 - 2.1 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben (z.B. Rechnungen, Belege, etc.) schriftlich zu machen und jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - 2.2 die Höhe des Schadens mittels Originalquittungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sache;

B5 Ermittlung der Höhe der Versicherungsleistung

1. Die Höhe der Versicherungsleistung wird aufgrund des Kaufbetrags berechnet, im Maximum jedoch die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme.

B6 Die Versicherungsleistung entfällt, wenn

1. der Versicherungsnehmer den Schaden der SPB nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen gemeldet hat oder
2. der Versicherungsnehmer böswillig falsche Dokumente, betrügerische Mittel als Nachweis verwendet oder Erklärungen abgibt, ohne die genauen Umstände des Schadens anzugeben.

B7 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird innerhalb 10 Arbeitstage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die SPB die die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
2. Die Entschädigungspflicht der SPB wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
3. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - 3.1 Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;
 - 3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
 - 3.3 die SPB veranlasst ein Gutachten, welches zu einer Überschreitung dieser Frist führt.

B8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht in Ergänzung zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.
2. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

B9 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.